



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sports Law



Dopingbekämpfung durch den Sport: NADC

22. Oktober 2019



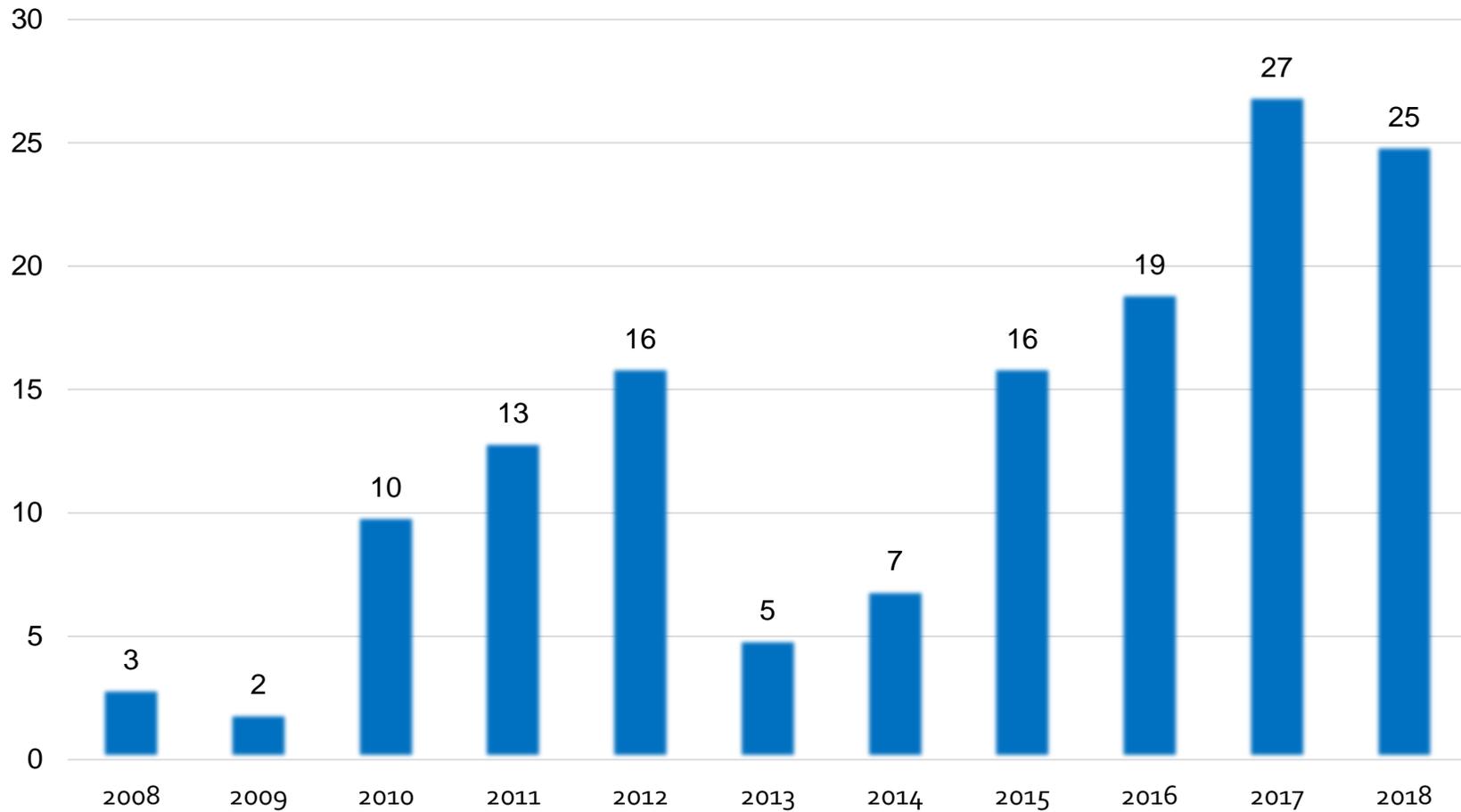
Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland

Die NADA ...

- ... existiert seit 2003
- ... hat ihren Sitz in Bonn
- ... ist eine unabhängige Einrichtung
- ... ist allein dem Ziel der Anti-Doping-Arbeit verpflichtet
 - Umsetzung eines einheitlichen Dopingkontrollsystems für Deutschland
 - Umsetzung des WADC in Deutschland: NADA-Code
 - Erteilung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen (TUE)
 - Beantwortung von Medikamentenanfragen
 - Prävention
 - Einrichtung des Deutschen Sportschiedsgerichts



Entwicklung der Verfahrenszahlen des Deutschen Sportschiedsgerichts





Doping ist...

... „die Verabreichung oder den Gebrauch körperfremder Substanzen in jeder Form und physiologischer Substanzen in abnormaler Form oder auf abnormalem Weg an gesunde Personen mit dem einzigen Ziel der künstlichen und unfairen Steigerung der Leistung für den Wettkampf“ (Europarat, 1963)

... „Versuch unphysiologischer Steigerung der Leistungsfähigkeit durch Anwendung von Doping-Substanzen (...)“ (DSB, 1977)

... „Doping ist die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Verwendung von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden entsprechend der aktuellen Dopingliste“ (IOC)



Der Grundkonsens: Bekanntnis zur Null-Toleranz-Politik

- Liberaler Ansatz: Doping als integraler Bestandteil von Sport?
- Gemäßigter Ansatz: “Begleitetes” Doping?
- Grundkonsens:
 - ✓ Doping widerspricht dem “spirit of sport”
 - ✓ Doping ist verwerflich, da Betrug und Manipulation
 - ✓ Fairness und Chancengleichheit
 - ✓ “Grundlegendes Ziel des Codes und des internationalen Anti-Doping-Programms ist der Schutz der fundamentalen Rechte der Athleten, an einem dopingfreien Sport teilnehmen zu können.“ (Vorwort NADC)



WADC: Präambel

PURPOSE, SCOPE AND ORGANIZATION OF THE WORLD ANTI-DOPING PROGRAM AND THE CODE

The purposes of the World Anti-Doping Code and the World Anti-Doping Program which supports it are:

- To **protect the Athletes' fundamental right to participate in doping-free sport** and thus **promote health, fairness and equality for Athletes** worldwide, and
- To **ensure harmonized, coordinated and effective anti-doping programs** at the international and national level with regard to detection, deterrence and prevention of doping.



Umsetzung im Anti-Doping-Kampf

WADA-Code



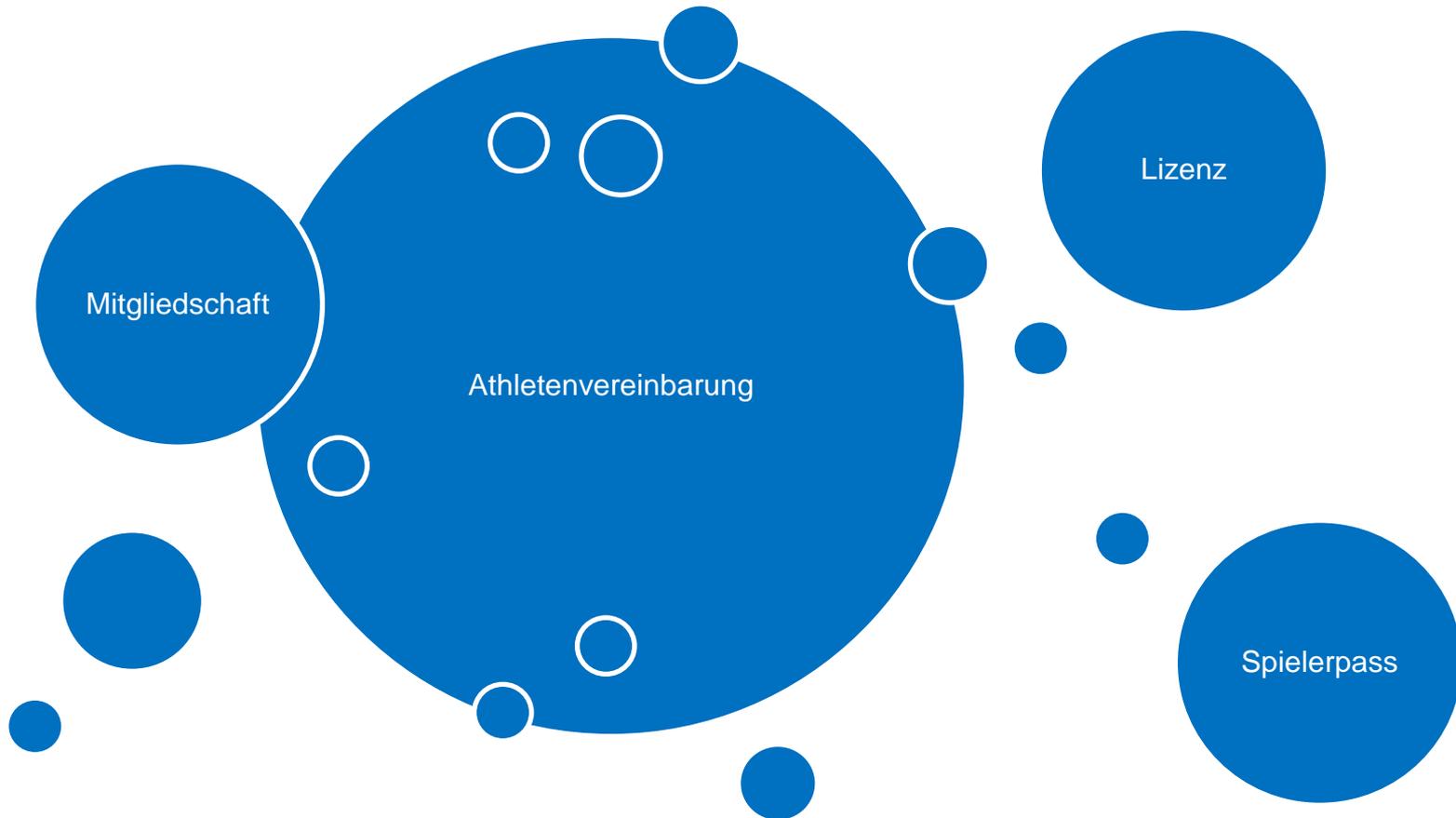
NADA-Code



Anti-Doping-Ordnungen



Geltung gegenüber Athleten





Der NADA-Code: Definition von Doping

Art. 1 NADC:

“Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.“



Der NADA-Code: Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Art. 2 NADC

- ✓ *Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten*
- ✓ *Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch einen Athleten*
- ✓ *Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen*
- ✓ *Meldepflichtverstöße*
- ✓ *Die Unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der Unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens*

...



Der NADA-Code: Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

...

- ✓ *Besitz einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode*
- ✓ *Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode*
- ✓ *Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von Verbotenen Substanzen oder Verbotenen Methoden Innerhalb des Wettkampfs oder Außerhalb des Wettkampfs die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, die Außerhalb des Wettkampfs verboten sind*
- ❖ *Tatbeteiligung*
- ❖ *Verbotener Umgang*



Der NADA-Code: Strict Liability

Art. 2 NADC:

[...]

“Athleten oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind.”

[...]

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine Verbotenen Substanzen in seinem Körper gelangen. Athleten sind für jede Verbotene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch aufseiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Art.2.1 zu begründen.

→ **Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist verschuldensunabhängig**



Der NADA-Code: Beweislast und Beweismaß

Art. 3 NADC:

Organisationen tragen die **Beweislast** für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das **Beweismaß** besteht darin, dass die Organisation gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall **höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.**

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dem NADC bei dem Athleten oder der anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die **Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit.**



Der NADA-Code: Beweislast und Beweismaß

Erklärung von US-Olympiasieger Roberts

Doping durch leidenschaftliches Knutschen

Staffel-Olympiasieger Gil Roberts hat noch einmal Glück gehabt. Das bei ihm festgestellte Dopingmittel habe er durch innige Küsse aufgenommen, sagt er - und ein Richter nimmt ihm das ab.

SPORT RYAN LOCHTE

US-Schwimm-Star kassiert dämlichste Dopingsperre der Welt

Stabhochspringer Barber

Sex führte zu positivem Dopingtest

Kurz vor den Olympischen Spielen wurde Stabhochspringer Shawn Barber positiv auf Kokain getestet. Jetzt kam heraus: Es lag an einem One-Night-Stand.

VERFAHREN EINGESTELLT

Coleman wird laufen gelassen

Der amerikanische Topsprinter Coleman darf trotz drei verpasster Dopingtests bei der Leichtathletik-WM in diesem Monat starten. Grundlage der Kehrtwende ist ein Kalendertrick

SPORT

Eine Zahnpasta entzweit Deutschland

Kein anderer Dopingfall hat den deutschen Sport so erschüttert: Am 19. Oktober 1999 wird 5000 Meter-Olympiasieger Dieter Baumann bei einer Dopingkontrolle im Training positiv getestet. Was folgte war ein Glaubenskampf.

Tischtennis - National

Doping-Freispruch für Ovtcharov bestätigt

Endgültig entlastet: Dimitrij Ovtcharov

Dienstag, 18.01.2011, 13:48

SID IMAGES/Oliver Schneider

Tischtennisprofi Dimitrij Ovtcharov muss keine Dopingsperre mehr befürchten. Nach intensiver Prüfung sieht das Disziplinarorgan Anti-Doping (DOG) keine Beweise für ein Verschulden.



Der NADA-Code: Weiteres Vorgehen nach dem NADC

Art. 7, 8, 12, 13 NADC

- Ergebnismanagement: Erste Überprüfung, TUE (Art. 7 NADC)
- Analyse B-Probe (Art. 8 NADC)
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens (Art. 12 NADC)
- Rechtsmittel (Art. 13 NADC)



Der NADA-Code: Sanktionen

Art. 9, 10 & 11 WADC

- Annullierung von Einzelergebnissen
- Annullierung sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer Wettkampfveranstaltung
- Sperre
 - ✓ Absehen der Sperre, wenn kein Verschulden vorliegt
 - ✓ Herabsetzung der Sperre aufgrund Kein signifikantes Verschulden
 - ✓ Absehen, Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre aus anderen Gründen
- Mehrfachverstöße
- Finanzielle Konsequenzen
- Konsequenzen bei Mannschaftssportarten



Neuerungen im NADC 2015

- Neue Tatbestände: Tatbeteiligung (Art. 2.9) und Umgang eines Athleten oder einer anderen Person, die an die Anti-Doping-Regelwerke einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem gesperrten oder nach staatlichem Recht sanktionierten Athletenbetreuer als Dopingverstoß gilt (Art. 2.10).
- Verkürzung des Zeitraums, innerhalb dessen jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen als Dopingverstoß gilt von 18 auf 12 Monate (Art. 2.4)
- Umfassende Zuständigkeit der Nationalen Anti Doping Agentur nicht nur für die Organisation und Durchführung von Trainingskontrollen, sondern nunmehr auch von Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs bei allen Athleten (Art. 5.2.1: „Dopingkontrollen aus einer Hand“).
- Anhebung der Regelsperre von ursprünglich 2 auf jetzt 4 Jahren (Art. 10.2.1)
- Verlängerung der Verjährungszeit von vorher 8 auf nunmehr 10 Jahre (Art. 17)



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Caroline Bechtel / c.bechtel@dshs-koeln.de